



Stadt Rudolstadt | Markt 7 | 07407 Rudolstadt

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Frau Janine Meseck
Ref. 61: Immissionsschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

vorab per E-Mail: janine.meseck@tlubn.thueringen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma SungEel Recycling Park Thüringen GmbH vom 01.09.2022 gemäß § 8 i. V. m. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Batterierecyclinganlage am Standort Rudolstadt-Schwarza Betrieb nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Standort im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, 07407 Rudolstadt, Breitscheidstraße 148

Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Frau Meseck,

mit E-Mail vom Oktober 2022 übergaben Sie der Stadt Rudolstadt die Unterlagen zu dem o. g. Genehmigungsverfahren. Einwendungen zum Vorhaben sind bis 09.01.2023 möglich. Die Stadt Rudolstadt übergibt nachfolgend die aus kommunaler Sicht zum Antragsgegenstand notwendigen Anregungen und Hinweise:

→ Abwasser

Hierzu hat die von der Stadt Rudolstadt mit dem Betrieb der Standortkläranlage und des Leitungsnetzes im Industriegebiet Schwarza beauftragte Introtec Schwarza GmbH mit Schreiben vom 11.11.2022 direkt gegenüber dem TLUBN Weimar Stellung genommen. Das Vorhabensgrundstück liegt in einem Bereich, der gemäß Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVWA) Weimar aus dem Versorgungsgebiet des ZWA Saalfeld-Rudolstadt herausgelöst wurde. Insofern ist der Anschluss des Vorhabens an die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen im Bereich der Breitscheidstraße nicht möglich.

In der Beratung am 19.12.2022 in der Stadtverwaltung Rudolstadt wurde seitens der Stadt gegenüber dem Planungsbüro GICON/ SungEel betont, dass die Errichtung eines Vakuumschachtes zur Einleitung der Sanitärabwässer in jedem Fall erforderlich wird und die Kosten nicht durch die Stadt bzw. Introtec Schwarza GmbH getragen werden.

Fachdienst

Stadtplanung und Stadtentwicklung

Sachgebiet
Stadtplanung

Besuchsadresse

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Auskunft erteilt

Herr Kollatzsch

Zimmer

311

Durchwahl

T 03672 486 620
F 03672 486-48620

E-Mail

planung@rudolstadt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Bitte angeben!

106.11/00499140

Datum

Rudolstadt, den 06.01.2023

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

IBAN
DE47 8305 0303 0000 0001 08
SWIFT-BIC
HELADEF1SAR

Volksbank eG Gera.Jena.Rudolstadt

IBAN
DE48 8309 4454 0300 0130 31
SWIFT-BIC
GENODEF1RUJ

USt-IdNr.

DE150 546 059



Rudolstadt.

→ Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist nach § 57 ThürWG vorrangig am Anfallort zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, dann ist das unbelastete Regenwasser auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt in das vorhandene Regenwassernetz einzuleiten.

Zur Einleitung des Niederschlagswassers hat die Introtec Schwarzza GmbH mit Schreiben vom 11.11.2022 ebenfalls direkt gegenüber dem TLUBN Weimar Stellung genommen. Hierzu ist aus unserer Sicht Folgendes hinzuzufügen:

In den Antragsunterlagen ist die abzuleitende Niederschlagswassermenge in Höhe von 487 l/s entspr. 1.753 m³/h enthalten. Dabei wurde ein Bemessungsregen von 212,8 l/s x ha angesetzt. Diese Regenspende übersteigt deutlich dem in den von der LEG Thüringen mbH an die Stadt übergebenen Unterlagen zur Gebietsentwässerung enthaltenen Wert von 132,615 l/s x ha. Damit wird sehr wahrscheinlich eine Regenrückhaltung mit gedrosseltem Ablauf gefordert werden müssen. Maßgebend ist jedoch der Befestigungsgrad des Grundstückes. In Gewerbe- und Industriegebieten wird üblicherweise ein Wert für die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 angesetzt. Zur Abschätzung der notwendigen Rückhalte- bzw. Einleitmenge ist somit die Ermittlung der befestigten Fläche sowie des zukünftigen Grundstückes notwendig. Der Wert für die befestigte Fläche wird in den Antragsunterlagen (Punkt 1.3.8) mit 23.110 m² angegeben. Eine detaillierte Flächenberechnung und Planungsgrundlage für die Entwässerung liegen jedoch sowohl für den 1. Teilabschnitt als auch für den 2. Teilabschnitt nicht vor. Diese sind nachzureichen. Weiter ist die Größe des zukünftigen Grundstückes aktuell noch nicht abschließend mit dem Verkäufer geklärt. Erst wenn beide Größen vorliegen, können weitere Aussagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgen.

Unabhängig davon ist seitens des Antragstellers zu prüfen, ob das gesamte auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser aufgrund der Emissionen wirklich unbelastet ist. Es muss sichergestellt sein, dass belastetes Niederschlagswasser nicht in das Regenwassersystem mit Ableitung direkt in die Saale gelangt.

Nach Aussage von GICON/SungEel ist die Einleitung (Direkteinleitung) in das Gewässer gemäß § 57 WHG in einem gesonderten Verfahren bei der Oberen Wasserbehörde zu genehmigen. Ob das tatsächlich so ist, kann ich im Moment nicht beurteilen.

Auf dem Baugrundstück befindet sich ein Regenwasserkanal der Stadt (vgl. Anlage 1 der Stellungnahme der Introtec Schwarzza GmbH). Nach Prüfung der Unterlagen mussten wir feststellen, dass durch den Baukörper eine Überbauung dieses städtischen Regenwasserkanals erfolgt. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Im Zuge der Projektvorbereitung und Realisierung ist mit dem Grundstückseigentümer (LEG Thüringen mbH) die teilweise Umverlegung und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zu Gunsten der Stadt Rudolstadt im Grundbuch zu klären.

→ Störfallbetrachtung

Der vorgelegten Störfallbetrachtung liegt der Regelbetriebsfall zu Grunde. Zum Regelbetrieb von Störfallanlagen gehören aber auch Festlegungen zum gefahrlosen Abfahren der Anlagen.

Wenn die Elektroenergieversorgung ausfällt, gerät die Anlage in einen gefährlichen Betriebszustand. Dies ist zu vermeiden. Hierzu sollte Folgendes beachtet werden: Wenn die Elektroenergieversorgung ausfällt, muss die Anlage bis zur Erreichung eines sicheren Betriebszustandes unter Stickstoff gehalten werden.

Weiter ist die Abluftreinigung aus dem Drehrohrföfen mittels Notstromversorgung sicherzustellen. In den Antragsunterlagen wird darauf verwiesen, dass eine Notstromversorgung nicht errichtet werden soll. Das bedeutet, dass am Abluftkamin unbehandelte Abluft austritt. Die Schadstofffrachten in dieser unbehandelten Abluft sind zu ermitteln und innerhalb der Fachgutachten zu bewerten.

→ Thermische Abluftbehandlung

Zur thermischen Abluftbehandlung werden in den Dokumenten unterschiedliche Temperaturangaben (750 °C oder 800 °C) gemacht. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

→ Aktivkohlefilter Wasserentladung

Die Abluft aus der Wasserentladung wird über einen Aktivkohlefilter geführt. Es ist darzustellen, wie der Betrieb des Aktivkohlefilters überwacht wird. Wie kann festgestellt werden, dass die Aktivkohle erschöpft (vollständig beladen) ist und getauscht werden muss? Gibt es Parameter im Ausgang der Aktivkohlestufe, die online überwacht werden?

Nach Rückfrage an GICOM/ SungEel ist dies noch ein ungeklärtes Problem und soll im Rahmen der Anhörung mit aufgenommen werden.

→ Ex-Schutzkonzept/ Brandschutzkonzept

Für die Black-Mass wurde durch den Antragsteller erklärt, dass diese nicht brennbar seien. Es handele sich aber um eine staubförmige Masse. Nicht nachgewiesen wurde, ob diese explosionsgefährdet sein kann. Dies ist im weiteren Verfahren zu klären. Die Stadt fordert deshalb, die Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften in einem geeigneten Labor auf Explosions- und Brandgefahr hin zu untersuchen und die Ergebnisse in die betreffenden Konzepte einfließen zu lassen.

Aufgrund des Explosionsschutzkonzepts und der darin im Bereich der Wasserentladung festgestellten „im Normalbetrieb gelegentlich entstehende Explosionsgefahr“ kommt das Sachgebiet Feuerwehr der Stadtverwaltung zur Einschätzung, dass diese Gefahren mit aktuell vorhandenen Mitteln nicht in Gänze bewältigt werden können. Die städtische Feuerwehr fordert u. a. darüber nachzudenken, geeignete Sonderlöschmittel, Bindemittel für Gefahrstoffe, spezielle Gas-Messgeräte, Sonderlöschfahrzeuge, Logistikkomponenten etc. vorzuhalten, um damit sicherzustellen, dass die im Störfall auftretenden Gefahren in diesem Betrieb schnell und sicher beseitigt werden können.



→ Geruchsemissionen

Seitens des Antragstellers wird ausgeführt, dass keine geruchsbildenden Stoffe im Prozess auftreten. Dies wird bezweifelt und sollte fachgerecht einer Beurteilung unterzogen werden.

→ Prüfung Anwendungsbereich Batteriegesetz

Die in den Antragsunterlagen auf der Grundlage einer telefonischen Abstimmung zwischen dem Planer und dem Umweltbundesamt getroffene Aussage, die dem Recycling von Batterien dienende Anlage in Rudolstadt unterliege nicht dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280), bedarf aus Sicht der Stadt der Überprüfung im Genehmigungsverfahren.

→ Prüfhinweis Stellplatzgestaltung, Radverkehrsabstellanlagen

Nach § 3 der Satzung zur Gestaltung von Stellplätzen in der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Stellplatzgestaltungssatzung -RuStPIGeS-) in der Neufassung vom 27.11.2014 gilt für die Stellplatzgestaltung Folgendes:

„(1) Stellplätze und nicht überbaute Zufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten. Sie sind mit Pflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen, Rasengittersteinen, sandgeschlämmten Schotterdecken oder ähnlichen luft- und wasser-durchlässigen Belag zu befestigen. Bei einer Gesamtgröße aller Stellplätze einschließlich der nicht überbauten Zufahrten von über 100 m² ist die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen. Auf die „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ und die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO) vom 03.04.2002 (GVBl. S. 204) wird hingewiesen.

(...)

(3) Aus landschaftsökologischen Gründen sind Stellplatzanlagen mit mehr als sechs Stellplätzen durch Bäume zu untergliedern. Je sechs Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum der in der Anlage genannten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Zur Auflockerung der Stellflächen ist dieser jeweils nach sechs Stellplätzen in einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 4 m² zu pflanzen. Die Baumpflanzung hat zwischen oder neben den Stellplätzen zu erfolgen.

(4) Stellplätze sind durch Bäume, Hecken oder Sträucher standortgerechter Arten gegenüber den Nachbargrundstücken abzugrenzen. Je 100 m² zu bepflanzender Grundstücksfläche sind zwei Bäume und 10 Sträucher gemäß der in der Anlage genannten Arten zu pflanzen. Auf die in den §§ 44ff. des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22.12.1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) geforderten



Rudolstadt.

Abstände wird hingewiesen.

Seite
5/6

(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängiger Bestand an Bäumen und Sträuchern ist zu ersetzen.“

Der § 49 Abs. 5 (Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder) der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321) regelt für den Fall, dass nach der Art oder Nutzung einer Anlage mit einem erheblichen Zu- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen ist, geeignete Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang herzustellen sind. Die geplante Anlage befindet sich in der Nähe des Saale-Radwanderweges sowie innerstädtischer Hauptradwegerouten. Deshalb ist davon auszugehen, dass Beschäftigte künftig das Rad oder E-Bike für den Arbeitsweg nutzen werden. Aus Sicht der Stadt Rudolstadt wird deshalb angeregt, entsprechende Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl, wenn möglich überdacht, auf dem Grundstück in Nähe zum Zugang unterzubringen.

→ Anpassung Logistikkonzept

Der Transport der in der Anlage entstehenden Black-Mass in Big Bags und die Entsorgung der Abfälle erfolgt ausschließlich per Lkw über die Breitscheidstraße und die angrenzenden Bundesstraßen. Aufgrund der definierten Transportströme insbesondere der Black-Mass sollte die Einrichtung und Nutzung eines Gleisanschlusses im Industriegebiet und die Verladung über Container im Bereich des vorhandenen Güterbahnanschlusses im Industriegebiet Schwarza vorgesehen werden. Ziel ist die Reduzierung der mit dem Transport verbundenen Emissionen und der Schutz des Klimas.

Zudem möchte ich auf die Notwendigkeit der Erweiterung der Adolf-Jass-Brücke - Bau einer Rampenanlage auf der Westseite und einer Brücke über die Bundesstraße B 85/ B 88 – hinweisen, wozu die Stadt Rudolstadt allein nicht in der Lage ist. Die Brückenausbaumaßnahme würde den industriellen Lkw-Verkehr in der Breitscheidstraße verringern.

→ Validierung Immissionsschutzgutachten

Mehrere private Einwender thematisieren die ungenügende Berücksichtigung der vorhandenen topographischen und klimatischen Bedingungen bei der nach TA Luft aufzustellenden Immissionsprognose. In der Untersuchung werden Wetterstationen des DWD und des TLUBN (Saalfeld, Pößnecker Straße und Erfurt, Kämpferstraße) zugrunde gelegt und die Übertragbarkeit der dort ermittelten Daten auf den Vorhabenstandort untersucht. Seit 2005 besteht auf dem Gelände des städtischen Freizeit- und Erlebnisbades Saalemaxx in einer Entfernung von ca. 560 m eine Wetterstation (MeteoMedia-Messstation „Rudolstadt“, Stationskennung: 10561). Bis 2018 wurde die Station über die Fa. Adolf Thies GmbH & Co. KG Göttingen betrieben. Ab 2018 wird die Station von DTN Meteogroup betrieben (Kontakt: Andre Hergemöller Measurement Network Germany, Tel.: 030/ 60 09 84 49; www.dtn.com), die zur MeteoGroup Switzerland AG, ansässig Gaiserstraße 47 in CH-9050 Appenzell, gehört.



Rudolstadt.

Ungeachtet der ggf. fehlenden Zertifizierung dieser Anlage ist ein Abgleich der dort bemessenen Wetterdaten und die Überprüfung der Immissionsprognose mit diesen Daten aus Sicht der Stadt notwendig.

Die bis zum 09.01.2023 bei der Stadt eingegangenen sonstigen Einwendungen überbe ich Ihnen mit gesondertem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Reichl
Bürgermeister

